



LANDKREIS OSTERHOLZ

REGIONALES KONZEPT  
ZUR GEMEINSAMEN ERZIEHUNG  
VON KINDERN MIT UND OHNE BEHINDERUNG  
IM LANDKREIS OSTERHOLZ

Stand: Juni 2023

- gem. § 16 Satz 2 DVO-NKiTaG -



LANDKREIS OSTERHOLZ

Landkreis Osterholz  
Jugendamt  
Sachgebiet Kindertagesbetreuung  
Osterholzer Straße 23  
27711 Osterholz-Scharmbeck  
Telefon: 04791 930-2570  
E-Mail: [jugendamt@landkreis-osterholz.de](mailto:jugendamt@landkreis-osterholz.de)



## Inhalt

1	Einleitung .....	4
2	Das Osterholzer Prinzip.....	5
3	Integrationseinrichtungen im Landkreis Osterholz .....	6
4	Gesetzliche Grundlagen.....	7
4.1	Bundesrechtliche Normen.....	7
4.2	Landesrechtliche Normen .....	7
5	Regionale Rahmenbedingungen .....	7
5.1	Aussagen über Räume, Personal usw. ....	7
5.1.1	Integrative Gruppen .....	7
5.1.2	Gruppengröße – Gruppenzusammensetzung .....	8
5.2	Aufnahmekriterien.....	9
5.3	Übergang in die Grundschule .....	9
5.4	Therapeutische Versorgung.....	10
5.5	Verwendung der Pauschale .....	10
5.6	Fachveranstaltung Integration für Kita-Fachkräfte.....	10
5.7	Fort- und Weiterbildung / Fachberatung.....	10
6	Bedarfsplanung der zu belegenden Integrationsplätze .....	10
7	Ablaufplan / Arbeit der Fachstelle Teilhabe .....	12
8	Die pädagogische und heilpädagogische Arbeit .....	13
9	Schlussbemerkung.....	13



## 1 Einleitung

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) beschreibt in § 2 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten, welcher auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder abzielt. Das Ziel der Inklusion besteht darin, Kinder mit Behinderung nicht auszuschließen, sondern sie mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam zu fördern. Dadurch sollen alle Kinder die gesellschaftliche Diversität als einen Normalzustand annehmen, d. h. akzeptieren und wertschätzen. „Es ist normal verschieden zu sein.“ Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in der Inklusion ein Menschenrecht.

Mit der Ratifizierung der *UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen* durch die Bundesregierung im Jahr 2009 müssen in Deutschland alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive ausgerichtet sein, die keine Aussonderung akzeptiert. Konsequenterweise bedeutet dies, dass alle Kindertageseinrichtungen Kindern mit Behinderungen Plätze anbieten. Pragmatisch gedacht wird davon ausgegangen, dass Inklusion eher als Zielsetzung zu begreifen ist und die Integration, so wie sie im Landkreis Osterholz gelebt wird, als erste und wichtige Stufe einer inklusiven Haltung gesehen werden kann.

Seit 1994 wird durch das Regionale Konzept für den gesamten Landkreis Osterholz ein flächendeckender Ausbau von Betreuungs- und Förderangeboten der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Um eine bedarfsorientierte, d.h. pädagogisch adäquate und möglichst wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderung, von Kindern, die von Behinderung bedroht sind und von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen in Regeleinrichtungen sicherzustellen, wurde das Angebot in enger Abstimmung mit den Trägern der Integrationseinrichtungen und den Gemeinden weiterentwickelt und dem aktuellen Bedarf angepasst.

Alle Kindertageseinrichtungen und Träger arbeiten auf der Grundlage des Regionalen Konzeptes. In allen sieben Kommunen (Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemeinde Schwanewede, Gemeinde Ritterhude, Gemeinde Lilienthal, Samtgemeinde Hambergen, Gemeinde Worpswede und Gemeinde Grasberg) sind integrativ arbeitende Kindertageseinrichtungen vorhanden, die im Hinblick auf ihre konzeptionelle Ausrichtung, ihre Größe und ihre Träger-schaft große Vielfalt bieten.



## 2 Das Osterholzer Prinzip

Die Verschiedenheit der Menschen ist eine Grundtatsache des Lebens. Kein Kind darf wegen seiner Behinderung ausgegrenzt werden. Ihre Verschiedenheit in Bezug auf ihre Verhaltensweisen, Fähigkeiten und Interessen stellt Entwicklungschancen für alle dar, weshalb dem gemeinsamen Spiel der Kinder eine zentrale Bedeutung zukommt. Im Landkreis Osterholz gibt es seit 1994 daher keine Sondereinrichtungen mehr.

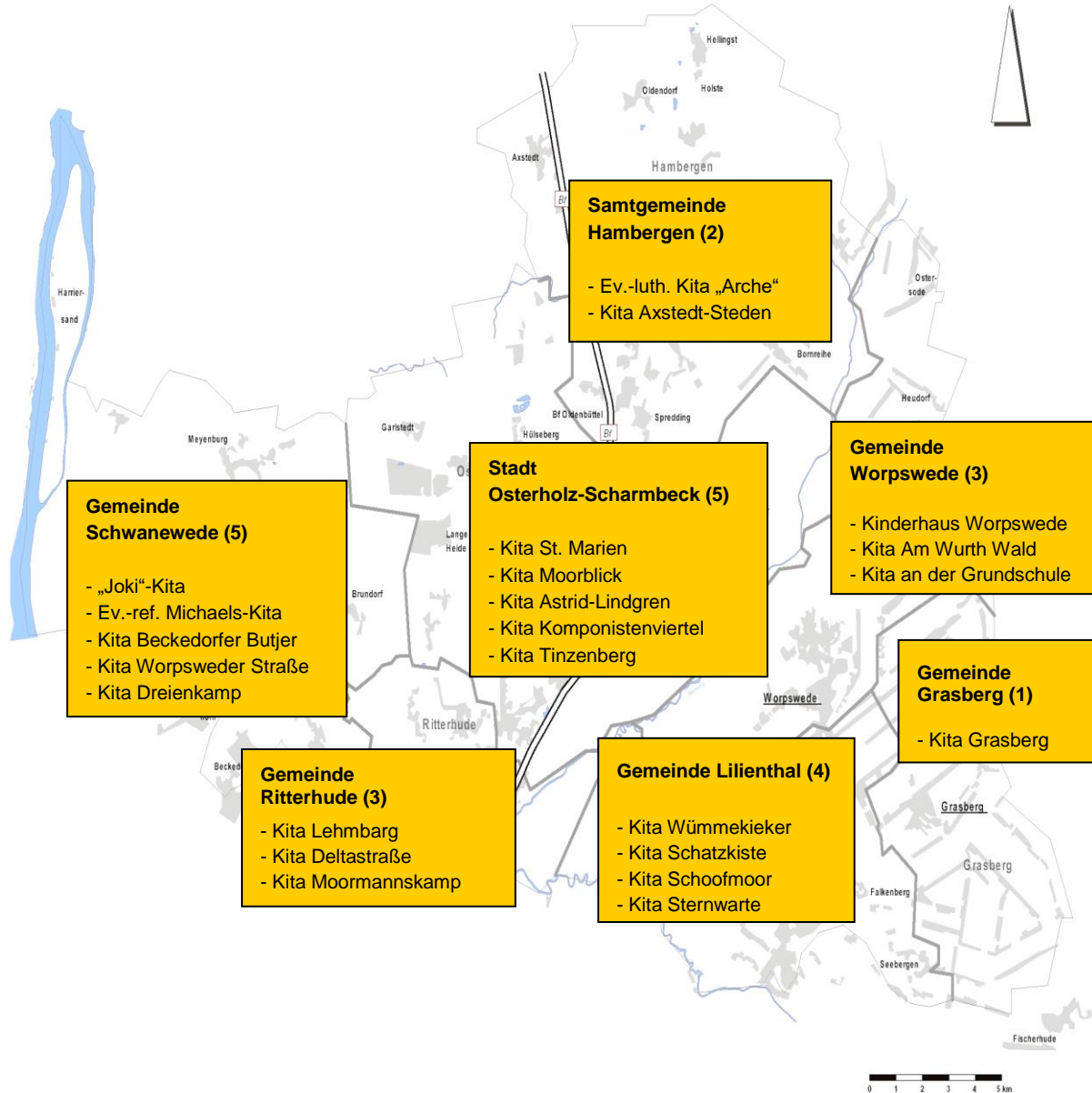
Durch das Zusammenwirken von heilpädagogischer Fachkraft und den anderen pädagogischen Kita-Kräften erhalten die Kinder mit Behinderung gezielte Förderung und Unterstützung, damit sie ihr Recht auf aktive Partizipation am Gruppengeschehen bestmöglich umsetzen und ihre sozialen Beziehungen gestalten können. Das gesamte Kita-Team arbeitet auf der Basis einer inklusionsfördernden Haltung daran, alle Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Es findet ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch statt. Die Qualität der pädagogischen Arbeit wird systematisch weiterentwickelt (QuiK, QMSK u. a.) und in der Einrichtungskonzeption beschrieben (ggf. auf der Grundlage des Index für Inklusion).

Der partizipativen Elternzusammenarbeit kommt eine ebenso zentrale Bedeutung zu. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird trotz oft enger Rahmenbedingungen versucht nachzukommen. Gruppenwechsel von Kindern mit Integrationsbedarf sind möglichst zu vermeiden. Je einfühlsamer, reflektierter und qualifizierter die Kita-Kräfte mit den Kindern und deren Eltern zusammenarbeiten, umso besser können die Kinder vom pädagogischen Kita-Alltag profitieren.

Zwischen den Trägern der Integrationseinrichtungen, den Kommunen, dem Jugendamt als örtlicher der Jugendhilfe und der Fachstelle Teilhabe als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe findet eine vertrauensvolle Kooperation im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft statt.



### 3 Integrationseinrichtungen im Landkreis Osterholz



Die jeweiligen Platzzahlen in den Kindertageseinrichtungen sind der tabellarischen Übersicht gemäß Anlage 1 zu entnehmen.



Eine Auflistung der Kindertageseinrichtungen, die Integration in ihrer Krippengruppe durchführen, erfolgt nicht, da die Maßnahme in jedem Kindergarten am Wohnort der Kinder stattfinden kann und somit die „Integrationskrippen“ wechseln können. Vielfach wird es Sinn machen, die Krippenkinder mit Behinderung in der Einrichtung zu betreuen, die auch eine Integrationsgruppe anbietet, so dass ein Einrichtungswechsel des Kindes vermieden wird. Ausschlaggebend ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Bis auf das Kinderhaus Worswede verfügen alle Integrationseinrichtungen über Krippengruppen.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

### 4.1 Bundesrechtliche Normen

- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz, BTHG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

### 4.2 Landesrechtliche Normen

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 und dessen Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) vom 27. August 2021.<sup>1</sup>

## 5 Regionale Rahmenbedingungen

### 5.1 Aussagen über Räume, Personal usw.

#### 5.1.1 Integrative Gruppen

Eine integrative Gruppe besteht, wenn **mindestens ein Kind mit einer Behinderung** in einer **Kernzeitgruppe** gefördert wird. Die Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn über die Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus, die heilpädagogische Förderung in der integrativen

---

<sup>1</sup> [VORIS NKiTaG | Landesnorm Niedersachsen | Gesamtausgabe | Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege \(NKiTaG\) vom 7. Juli 2021 | gültig ab: 14.07.2021 \(nds-voris.de\)](#) und [VORIS Inhaltsverzeichnis DVO-NKiTaG | Landesnorm Niedersachsen | Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und ... | gültig ab: 01.08.2021 \(nds-voris.de\)](#)



Gruppe und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt sind.

Eine integrative Gruppe muss eine Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche vorhalten.

#### 5.1.1.1 Räumliche Bedingungen

Der Gruppenraum für alle integrativen Gruppen, in denen mindestens 2 Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf gefördert werden, muss mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind betragen. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer Kindertagesstätte entsprechen.

#### 5.1.1.2 Personelle Ausstattung

Jede integrative Gruppe muss gemäß § 11 NKiTaG mit mindestens zwei pädagogischen Fachkräften ausgestattet sein. Darüber hinaus muss eine pädagogische Fachkraft mit einer Aus- bzw. Fortbildung in Heilpädagogik oder Heilerziehungspflege entsprechend der Leistungsvereinbarung der Eingliederungshilfe tätig sein.

### 5.1.2 Gruppengröße – Gruppenzusammensetzung

#### 5.1.2.1 Integrative Krippe (§ 17 DVO-NKiTaG)

In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit einer Behinderung gefördert werden. Die in der DVO beschriebene Platzreduzierung bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung entfallen im Landkreis Osterholz, da laut Jugendhilfevereinbarung die Anzahl der Plätze auf 10 Kinder reduziert sind und Krippengruppen somit besser dastehen als die gesetzlichen Vorgaben.

Verfügungszeit: Den Mitarbeitenden einer integrativen Krippengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung gefördert werden, ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 11 Wochenstunden zu gewähren.

#### 5.1.2.2 Integrative Kindergartengruppen (§ 18 DVO-NKiTaG)

Die Anzahl der Plätze in einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung soll mindestens 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung sein. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderungen für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und das Regionale Landesamt für Schule und Bildung - Landesjugendamt - zustimmt.

Verfügungszeit: Den Mitarbeitenden einer integrativen Kindergartengruppe ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren.



### 5.1.2.3 Integrative alterstufenübergreifende Gruppen (§ 19 DVO-NKiTaG)

Eine heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderung ist in altersstufenübergreifenden Gruppen möglich. Die besonderen Regelungen orientieren sich an der jeweils stärker vertretenen Altersgruppe der Krippenkinder (§ 17 DVO-NKiTaG) oder der Kindergartenkinder (§ 18 DVO-NKiTaG), der dann nicht mehr als drei Krippenkinder angehören dürfen. Bei mehr als zwei Kindern mit Behinderung müssen davon zwei dem Kindergartenalter zuzuordnen sein.

## 5.2 Aufnahmekriterien

Die Belegung der Integrationsplätze liegt in der Verantwortung des Sachgebietes Kindertagesbetreuung des Landkreises Osterholz. In den jährlich stattfindenden Integrationsplatzplanungsgesprächen wird die Belegung mit allen Beteiligten abgestimmt. Dabei sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Einrichtungswechsel vermeiden
- Wohnortnähe
- Geschwisterkinder nicht in unterschiedlichen Kitas

Wenn Kinder einen pflegerischen Mehrbedarf haben, so sollten die Eltern von den bereits involvierten Stellen darauf hingewiesen werden, diesen der Fachstelle so früh wie möglich mitzuteilen und selbst einen Antrag an die Pflegekasse zu stellen, damit die Versorgung des Kindes bestmöglich geplant werden kann, z. B. im Rahmen einer Helferrunde.

Punkt 6 dieses Konzeptes ist zu beachten.

## 5.3 Übergang in die Grundschule

Um jedem Kind einen guten Übergang von der Kita in die Grundschule zu ermöglichen, ist ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen der Kita, den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt sowie der Fachstelle Teilhabe unerlässlich.

Die Fachstelle Teilhabe bietet einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für Eltern zum Thema „Einschulung“ an und lädt die Eltern von Kindern, die einen Integrationsplatz belegen, zu dieser ein. Es können außerdem jederzeit individuelle Gespräche mit der Fachstelle Teilhabe vereinbart werden. Die Fachstelle Teilhabe kommt damit ihrer Beratungsfunktion gemäß § 106 SGB IX nach. Bei Bedarf kann das Jugendamt hinzugezogen werden.

## 5.4 Therapeutische Versorgung

Die Zusammenarbeit von Pädagogik und Therapie ist für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung von außerordentlicher Bedeutung. Die von Ärzten/innen verordneten Therapien für die Kinder sollten während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in den Räumen der Einrichtung – auch innerhalb der Gruppe – stattfinden. Das Therapieangebot sollte von den in der Region ansässigen Therapeuten/innen übernommen werden, um personelle Konstanz in der Behandlung für die Kinder möglich zu machen.

## 5.5 Verwendung der Pauschale

Den Kindertagesstätten steht pro Integrationskind eine Sachkostenpauschale zu. Die Pauschale muss direkt den Kindern zugutekommen und sollte den Kitas vor Ort zur Verfügung stehen. Pauschalen können zusammengefasst werden. Überschüsse können nicht zur Deckung des Betriebskostendefizits verwendet werden.

## 5.6 Fachveranstaltung Integration für Kita-Fachkräfte

Der Landkreis lädt die Kita-Fachkräfte alle zwei Jahre zur Fachveranstaltung „Integration“ ein. Diese soll über den aktuellen Sachstand informieren und Themen der Integrationsarbeit aufgreifen. Die Kita-Fachberatung des Landkreises berücksichtigen die Themenvorschläge der Träger, Kita-Leitungen und Fachkräfte.

## 5.7 Fort- und Weiterbildung / Fachberatung

Alle pädagogischen und heilpädagogischen Fachkräfte der Integrationseinrichtungen nehmen regelmäßig Fachberatungen und Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch. Zusätzlich zur Fachberatung sollte das Angebot von Supervision selbstverständlich sein.

Die Verantwortung dafür, dass sich die Teams regelmäßig fortbilden, liegt beim Träger bzw. der Kita-Leitung.

## 6 Bedarfsplanung der zu belegenden Integrationsplätze

Da die Planungsverantwortung für die Integrationsplätze beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt, werden die Kinder, die voraussichtlich einen Integrationsplatz benötigen, der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises von den Einrichtungen und der Frühförderung der Lebenshilfe mit Einverständnis der Eltern oder auch von den Eltern selbst angekündigt (§ 21 NKiTaG). Die Kita-Fachberatung des Landkreises Osterholz übernimmt im Rahmen der Bedarfsplanung die Koordination der zu belegenden Integrationsplätze in den Kindertageseinrichtungen.



Für die Planung können nur Kinder berücksichtigt werden, für die bei der Fachstelle Teilhabe ein Antrag auf Heilpädagogische Förderung in einer Kindertagesstätte gestellt wurde (siehe 7. Ablaufplan/Arbeit der Fachstelle Teilhabe).

Anfang des Jahres lädt die Kita-Fachberatung in jeder Gemeinde die Träger und Leitungen der Integrationseinrichtungen, Vertreter der Gemeinde und die Fachstelle Teilhabe zu Integrationsplatzplanungsgesprächen ein. In den Gesprächen werden die bekannten Bedarfe für das kommende Kita-Jahr abgestimmt. Zusagen der aufnehmenden Integrationseinrichtungen sind verbindlich. Die Planungsgespräche werden protokolliert.

Bei der Besetzung des Integrationsplatzes muss der individuelle Bedarf des Kindes berücksichtigt werden. Dabei soll auch die Situation bzw. Dynamik in der bestehenden Gruppe in Bezug auf die Gewährleistung der Förderung aller Kinder in dieser Gruppe berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall nimmt die Einrichtungsleitung zeitnah Kontakt zu den Pädagoginnen und Pädagogen der Fachstelle Teilhabe auf, um kooperative Lösungsstrategien zu erörtern. Die Kita-Fachberatung des Landkreises Osterholz wird in Kenntnis gesetzt und steht beratend zur Seite. Ziel aller Anstrengungen ist, alle zur Verfügung stehenden Plätze zu belegen.

Nicht belegte Integrationsplätze können ab 01.02. des Jahres in Absprache mit allen Beteiligten mit Regelkindern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Integrationsplatz zu Beginn des darauffolgenden Kita-Jahres wieder für Kinder mit Integrationsbedarf zur Verfügung steht.

Bei der Neueinrichtung von Integrationsangeboten muss eine Vereinbarung gem. § 16 Satz 2 DVO-NKiTaG zwischen der beteiligten Gemeinde, den/dem beteiligten Angebotsträger/n und dem Landkreis Osterholz geschlossen werden, die an das Regionale Konzept als Anlage beigefügt wird. Die Vereinbarung kann im Rahmen der jährlich stattfindenden Integrationsplatzplanungsgespräche erfolgen.

Wenn vom Landessprachheilbeauftragten eine Sprachentwicklungsstörung des Kindes festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der therapeutischen Versorgung, z. B. im Sprachheilkindergarten im Landkreis Cuxhaven oder im Landkreis Rotenburg.

In den letzten 20 Jahren waren die Integrationsplätze im Landkreis Osterholz in der Regel zwischen 80 und 100 % belegt. In Ausnahmefällen wurde bei einem höheren Bedarf Einzelintegration oder auch ein fünfter Platz durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung - Landesjugendamt - genehmigt.



## 7 Ablaufplan / Arbeit der Fachstelle Teilhabe

### Kontaktaufnahme und Erstgespräch durch die Sorgeberechtigten

- mit Fachstelle Teilhabe
- Antragsunterlagen werden zugesandt

### Prüfung

- durch pädagogisches Team der Fachstelle Teilhabe
- Bedarfserhebung orientiert an ICF, BENi
- Empfehlung an Team Verwaltung

### Antragstellung durch die Sorgeberechtigten

- vollständige Antragsunterlagen
- sozialpädiatrische Stellungnahme, z. B. SPI/SPZ (Wartezeiten Termin beachten!)
- weitere diagnostische Unterlagen wenn vorhanden

### Vergabe der Integrationsplätze

- in gemeinsamer Abstimmung mit Amt 51.7, der Kindertagesstätte und den Eltern
- Bescheiderteilung durch Fachstelle Teilhabe

## 8 Die pädagogische und heilpädagogische Arbeit

Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung ist die Förderung des Umganges von Kindern mit und ohne Behinderung ein wesentlicher Auftrag der Kindertageseinrichtungen. Der niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (s.Pkt.6) ist das pädagogische Fundament der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen und beschreibt die Dimensionen des kindlichen Lernens für alle Kinder. Dabei steht die Einzigartigkeit der Kinder im Mittelpunkt. Individuelle Unterschiede der Kinder in Bezug auf ihre Verhaltensweisen, Fähigkeiten und Interessen stellen Entwicklungschancen für alle dar.

Je einfühlsamer, reflektierter und qualifizierter die Fachkräfte mit den Kindern und deren Eltern arbeiten, umso mehr können die Kinder vom pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen profitieren. Die Kinder mit Behinderungen erhalten die gezielte Unterstützung durch die heilpädagogische Fachkraft, damit sie ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bestmöglich umsetzen können. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Fachkräften. Eine Einrichtung mit einer Integrationsgruppe ist ein Integrationskindergarten. Das bedeutet, dass das gesamte Team Integration auf der Basis einer inklusionförderlichen Haltung in der täglichen Arbeit umsetzt.

Die Fachkräfte der Integrationseinrichtungen entwickeln die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit systematisch weiter. QuiK (Qualität in Kindertageseinrichtungen) und QMSK (Qualitäts-Management-System-Kindertageseinrichtungen) sind als pädagogische Qualitätsentwicklungsverfahren in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis etabliert.

Die Einrichtungskonzeption, die die Integrationsarbeit beschreibt, sollte mindestens alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

## 9 Schlussbemerkung

Das Regionale Konzept ist Bestandteil der Jugendhilfevereinbarung. In der jetzt vorliegenden Fassung wurde es mit den Mitgliedern der AG „Kita-Qualität“ und allen Trägern von Integrationseinrichtungen und deren Leitungen abgestimmt. Das Konzept wird alle zwei Jahre durch die AG „Kita-Qualität“ überprüft und weiterentwickelt.

Die jeweils aktuelle Fassung des Regionalen Konzeptes wird veröffentlicht im Internet unter

[www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de)

**Anlage 1: Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen**

<b>Stadt Osterholz-Scharmbeck</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Kindergarten St. Marien	Ev. Kita-Verband OHZ	Klosterplatz 3 27711 Osterholz-Scharmbeck <a href="mailto:kts.stmarien.osterholz-scharmbeck@evlka.de">kts.stmarien.osterholz-scharmbeck@evlka.de</a>	8
Kindertagesstätte Moorblick	Lebenshilfe Osterholz	Moorblick 7 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel. 04791/8204720 <a href="mailto:kita.moorblick@lebenshilfe-ohz.de">kita.moorblick@lebenshilfe-ohz.de</a>	8
Kindertagesstätte Astrid-Lindgren	Lebenshilfe Osterholz	Im Hof 1c 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel. 04791/8204710 <a href="mailto:kita.astrid.lindgren@lebenshilfe-ohz.de">kita.astrid.lindgren@lebenshilfe-ohz.de</a>	4
Kindertagesstätte Komponistenviertel	Lebenshilfe Osterholz	Mozartstraße 51 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel. 04791/8204730 <a href="mailto:kita.komponistenviertel@lebenshilfe-ohz.de">kita.komponistenviertel@lebenshilfe-ohz.de</a>	8
Kindertagesstätte Tinzenberg	Lebenshilfe Osterholz	Am Osterholze 8 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel. 04791/8204740 <a href="mailto:kita.tinzenberg@lebenshilfe-ohz.de">kita.tinzenberg@lebenshilfe-ohz.de</a>	4
<b>Gemeinde Schwanewede</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Ev.-luth. St. Johannes Kindertagesstätte („Joki“)	Ev. Kita-Verband OHZ	Danziger Straße 17a 28790 Schwanewede Tel. 04209/803 <a href="mailto:kts.joki.schwanewede@evlka.de">kts.joki.schwanewede@evlka.de</a>	12 + 2 Krippe
Ev.-ref. Michaelskindergarten	Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen	Landstraße 69 28790 Schwanewede Tel. 0421/682587 <a href="mailto:michaelskita@reformiert.de">michaelskita@reformiert.de</a>	4
Kindergarten Beckedorfer Butjer	Gemeinde Schwanewede	Wiesenstraße 82 28790 Schwanewede Tel. 0421/6586876 <a href="mailto:kiga-butjer@schwanewede.de">kiga-butjer@schwanewede.de</a>	4



Kindertagesstätte Worpsweder Straße	Gemeinde Schwanewede	Worpsweder Straße 16 28790 Schwanewede Tel. 04209/2424 <a href="mailto:kiga-worpsweder@schwanewede.de">kiga-worpsweder@schwanewede.de</a>	4
Kindertagesstätte Dreienkamp	Gemeinde Schwanewede	Sandbergweg 27 28790 Schwanewede Tel. 04209/74626 <a href="mailto:kiga-dreienkamp@schwanewede.de">kiga-dreienkamp@schwanewede.de</a>	4
<b>Gemeinde Ritterhude</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Kindertagesstätte Lehmbarg	Lebenshilfe Osterholz	Lehmbarg 1 27721 Ritterhude Tel. 04292/5239920 <a href="mailto:kita.lehmbarg@lebenshilfe-ohz.de">kita.lehmbarg@lebenshilfe-ohz.de</a>	4
Kindergarten Moormannskamp	DRK Kreisver- band Osterholz e.V.	Moormannskamp 2a 27721 Ritterhude Tel. 04292/9055 <a href="mailto:kita.moormannskamp@drk-ohz.de">kita.moormannskamp@drk-ohz.de</a>	8
Johanniter-Kita Deltastraße	Johanniter Regionalver- band Bremen- Verden	Deltastraße 32 27721 Ritterhude Tel. 04292/6229647 <a href="mailto:kita.deltastrasse@johanniter.de">kita.deltastrasse@johanniter.de</a>	4
<b>Gemeinde Lilienthal</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Kindertagesstätte Wümmekieker	DRK Kreisver- band Osterholz e.V.	Mauerseglerstraße 6 28865 Lilienthal Tel. 04298/5838 <a href="mailto:kita-lilienthal@drk-ohz.de">kita-lilienthal@drk-ohz.de</a>	4
Kindertagesstätte Schatzkiste	Lebenshilfe Osterholz	Zum Schoofmoor 9a 28865 Lilienthal Tel. 04298/9239480 <a href="mailto:kita.schatzkiste@lebenshilfe-ohz.de">kita.schatzkiste@lebenshilfe-ohz.de</a>	4
Kindertagesstätte Schoofmoor	Lebenshilfe Osterholz	Zum Schoofmoor 5 28865 Lilienthal Tel. 04298/9239470 <a href="mailto:kita.schoofmoor@lebenshilfe-ohz.de">kita.schoofmoor@lebenshilfe-ohz.de</a>	4
Kindertagesstätte Sternwarte	Lebenshilfe Osterholz	Zum Schoofmoor 9 28865 Lilienthal Tel. 04298/9239490 <a href="mailto:kita.sternwarte@lebenshilfe-ohz.de">kita.sternwarte@lebenshilfe-ohz.de</a>	8



<b>Samtgemeinde Hambergen</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Ev.-luth. Integrations-kindergarten Arche	Ev.-luth. Kita-Verband OHZ	Alte Schulstraße 17 27729 Hambergen Tel. 04793/2729 <a href="mailto:kts.hambergen@evlka.de">kts.hambergen@evlka.de</a>	8
Kindertagesstätte Steden	Lebenshilfe Osterholz	Zum neuen Moor 6D 27729 Holste Tel. 04748/4719980 <a href="mailto:kita.axstedt-steden@lebenshilfe-ohz.de">kita.axstedt-steden@lebenshilfe-ohz.de</a>	4
<b>Gemeinde Worpswede</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Kinderhaus Worpswede e.V.	Kinderhaus Worpswede e.V.	Findorffstraße 16 27726 Worpswede Tel. 04792/2728 <a href="mailto:info@kinderhaus-worpswede.de">info@kinderhaus-worpswede.de</a>	4
DRK Kita Am Wurth Wald	DRK Kreisverband Osterholz e.V.	Auf der Wurth 4 27726 Worpswede Tel. 04792/2034 <a href="mailto:kiga-worpswede@drk-ohz.de">kiga-worpswede@drk-ohz.de</a>	4
SOS-Kita an der Grundschule Worpswede	SOS-Kinderdorf Worpswede	Im Rusch 2 27726 Worpswede Tel. 04792/9332-653 <a href="mailto:kita-andergrundschule.kd-worpswede@sos-kinderdorf.de">kita-andergrundschule.kd-worpswede@sos-kinderdorf.de</a>	4
<b>Gemeinde Grasberg</b>	<b>Träger</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plätze</b>
Kindertagesstätte Grasberg	Gemeinde Grasberg	Speckmannstraße 50 28879 Grasberg Tel. 04208/829299 <a href="mailto:kindergartengrasberg@ewetel.net">kindergartengrasberg@ewetel.net</a>	4

Gesamt: 124 Plätze